

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart

Träger von Einrichtungen der Erziehungshilfe
in Baden-Württemberg

Träger von Einrichtungen der Eingliederungshilfe
in Baden-Württemberg

Träger von Wohnheimen und Internaten
in Baden-Württemberg

Stadt- und Landkreise

und kreisangehörige Städte mit

einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Landesjugendamt
Referat 43
Hilfe zur Erziehung

Rückfragen bitte an:
Michael Riehle
Tel. 0711 6375-430
Michael.Riehle@kvjs.de

Rundschreiben-Nr.
158/2024

3. Dezember 2024

Nachrichtlich:

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

LIGA und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege

Datenschutzrechtliche Grundlagen zum Einsatz von Videoüberwachung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe sowie den Wohnheimen und Internaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund vermehrter Anfragen zum „Einsatz von Videoüberwachung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe“ möchten wir Sie über die Einschätzung des „Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg“ zu diesem Thema informieren:

Videoüberwachung im Außenbereich

Die Überwachung des Außenbereichs von Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, ist nur in den seltensten Fällen mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG vereinbar. Ein Eingriff in ein Grundrecht ist nur dann gerechtfertigt, wenn eine gesetzliche Grundlage dafür vorliegt.

Gemäß § 18 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) „Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume“ kann dies zum Personenschutz oder Objekt- und Sachschutz gerechtfertigt sein, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Eine **konkrete** Gefahrenlage liegt vor.
- Die Überwachung ist geeignet, um den verfolgten Zweck zu erreichen.
- Die Überwachung ist erforderlich, d.h. es steht kein anderes, milderes und gleichsam effektives Mittel zur Verfügung.
- Die Maßnahme ist entsprechend der Interessensabwägung im Einzelfall angemessen (Persönlichkeitsrechte des Grundgesetzes versus Sicherheitsinteressen).

Videoüberwachung im Innenbereich

Innenbereiche sind nur für bestimmte Personenkreise zugänglich und daher keine öffentlich zugänglichen Räume im Sinne des § 18 LD SG. Es gibt somit keine rechtliche Grundlage, die den Eingriff ins Grundrecht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts rechtfertigt. Eine Videoüberwachung im Innenbereich ist daher grundsätzlich nicht zulässig.

Allgemeine Regelungen

Hausordnungen unterliegen den gesetzlichen Vorgaben und sind daher keine Grundlage für Videoüberwachungen.

Die gesetzlichen Vorgaben bezüglich einer möglichen Videoüberwachung finden unabhängig von den Regelungen zur Datenspeicherung Anwendung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Mitarbeitenden im Referat 43/Hilfe zur Erziehung.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker